



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung K 11/2024
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr Spier
Durchwahl 0511 1241-754
E-Mail Fabian.Spier@evlka.de

Datum 24. Oktober 2024
Aktenzeichen V-N-730-1-24002 / 6

**Verpflichtende Einführung der elektronischen Rechnung ab 01.01.2025 -
Übergangsregelungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1.1.2025 kommt die sogenannte „E-Rechnungspflicht“, die „Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen“. Wir verweisen auf das BMF-Schreiben (v. 15.10.2024 - III C 2 - S 7287-a/23/10001 :007) in der Anlage und möchten Ihnen Informationen hierzu geben.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Regelungen, Rechnungen zukünftig elektronisch zu stellen und empfangen zu können, betrifft alle Umsätze zwischen inländischen Unternehmen (B2B). Da neben Unternehmen (z.B. AG, GmbH, Einzelunternehmer) auch kirchliche Körperschaften, Stiftungen, Vereine und auch staatliche Behörden die Unternehmereigenschaft besitzen, gelten für alle Umsätze zwischen den genannten Organisationen die neuen Regelungen.

Die Regeln gelten nicht für Rechnungen an Endverbraucher/Endkunden (B2C). Hier ist der Versand von Papierrechnungen oder pdf-Dokumenten im digitalen Versand weiterhin zulässig.

Das Landeskirchenamt erarbeitet mit externen Dienstleistern für alle kirchlichen Verwaltungen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers technische Lösungen, um die Anforderungen der E-Rechnung zukünftig einheitlich umsetzen zu können. Dies wird allerdings in der Fläche der Landeskirche – wie in vielen anderen Organisationen - nicht zum 1.1.2025 abgeschlossen sein. Aus diesem Grund weisen wir im Folgenden auf die Übergangsregelungen hin, die der Gesetzgeber entsprechend im oben benannten BMF-Schreiben aufgenommen hat.

Übergangsregelungen zum Ausstellen elektronischer Rechnungen:

Bis Ende des Jahres 2026 dürfen Rechnungsaussteller für inländische B2B-Umsätze der Jahre 2025 und 2026 wie bisher Papierrechnungen versenden. Auch elektronische Rechnungen (bspw. als PDF-Dokument) bleiben bis Ende 2026 zulässig. Voraussetzung für die Nutzung der Übergangsregelung ist, dass der Rechnungsempfänger dem Verfahren zustimmt.

Sollte für einzelne Rechnungen bereits heute die Notwendigkeit bestehen, eine E-Rechnung auszustellen, können kostenfreie Tools wie z.B. unter folgenden Link genutzt werden:

<https://tools.pdf24.org/de/elektronische-rechnung-erstellen>

Empfang elektronischer Rechnungen

Ab 1.1.2025 verpflichtend ist die Möglichkeit der Annahme einer elektronischen Rechnung. Hier genügt i.d.R. ein E-Mailpostfach, über das die eingehenden Rechnungen dann weiterverarbeitet werden können. Eine Übergangsregelung bzw. die Möglichkeit, E-Rechnungen abzulehnen, besteht nicht. Wir empfehlen, für die Annahme elektronischer Rechnungen jeweils ein allgemeines E-Mail-Postfach beim jeweiligen Kirchenamt zu installieren, so dass die Verwaltung die entsprechenden digitalen Belege dann direkt weiterverarbeiten kann.

Die Kirchenämter werden gebeten, etwaige Fragen von an die Verwaltung jeweils angeschlossenen Einrichtungen und kirchlichen Körperschaften in Bezug auf E-Rechnungen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Anlage

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
(mit Abdrucken für die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischof*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen